

TARIFE 2026*

FREMDENFÜHRUNGEN

STRASBURGER STADTFÜHRUNGEN

	TARIFE 2026	
	HT (o. MwSt.)	TTC (inkl. MwSt.)
1 Stunde	135 €	162 €
1 1/2 Stunde	159,58 €	191,50 €
2 Stunden	184,16 €	221 €
3 Stunden	233,33 €	280 €
Je weitere halbe Stunde	24,58 €	29,50 €
Je weitere Stunde	49,16 €	59 €

REGIONALE FÜHRUNGEN

	TARIFE 2026	
	HT (o. MwSt.)	TTC (inkl. MwSt.)
4 Stunden	241,66 €	290 €
9 Stunden	435 €	522 €

BEARBEITUNGSGEBÜHR

	HT (o. MwSt.)	TTC (inkl. MwSt.)
Pro durchgeführte Buchung, wird nicht zurückerstattet	4,16 €	5 €

SONSTIGE LEISTUNGEN

Alle Themen auf der Homepage groups.visitstrasbourg.fr/de

***Die geführten Besichtigungen werden auf Grundlage des inkl. MwSt. Betrags (TTC) je nach unseren allgemeinen Geschäfts- und Zahlungsbedingungen in Rechnung gestellt.**

Gemäß den EU-Richtlinien werden jedoch die Rechnungen für ausländische Kunden aus der Europäischen Union, die über eine innergemeinschaftliche Umsatzsteueridentifikationsnummer (unbedingt bei Bestellung angeben) verfügen, auf Grundlage des steuerfreien Betrags (HT) erstellt.



ZAHLUNGS- BEDINGUNGEN

Die Zahlung der Führung erfolgt in Euro, per Kreditkarte über unsere gesicherte Internetseite www.visitstrasbourg.fr bei der Reservierung.

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN FREMDENFÜHRUNGEN



Die Auftragsbestätigung bewirkt, dass der Kunde und das Amt für Tourismus, Freizeit und Kongresse der Eurometropole Straßburg (OTLC) den Allgemeinen Geschäftsbedingungen und der Preisliste zustimmen.

1- LEISTUNG

Das Amt für Tourismus, Freizeit und Kongresse der eurometropole Straßburg bietet geführte Besichtigungen an, die ausschließlich von ausgebildeten Fremdenführern durchgeführt werden. Diese sind entweder Angestellte des Fremdenverkehrsamts oder arbeiten freiberuflich.

2- AUSGANGS- UND ZIELORT DER FÜHRUNGEN

Der Ausgangsort der Führung wird in unseren Führungs-bestätigungen angegeben. Die Preise für die Führungen gelten bei Beginn und Ende in Straßburg bzw. Kehl. Ein anderer Ausgangs- und/oder Zielort führt zu einer Zusatzrechnung, die in Einklang mit der Entfernung, der Zeit und den möglichen Fahrtkosten des Führers schwanken kann, und macht eine Verlängerung der Dauer der Führung zwingend erforderlich, damit die gleichen Leistungen sichergestellt werden können.

3- DAUER DER FÜHRUNGEN

Die Dauer der Führungen wird auf den Führungsbestätigungen angegeben und gilt für einen Ausgangs- und Zielort in Einklang mit den Bestätigungsangaben. Bei ganztägigen Führungen ist die für die Mahlzeiten aufgewandte Zeit im Preis enthalten. Die Kosten der Mahlzeit sind nicht inbegriffen. Wird am Tag der Leistungserbringung eine Verkürzung der Besichtigung gewünscht, ist der Gesamtbetrag für die ursprünglich gebuchte Leistung zu zahlen.

- Im Falle einer Verspätung der Gruppe:

Die Gruppe muss den Fremdenführer über die Handynummer benachrichtigen, die auf der Bestätigung angegeben ist. Der Fremdenführer wartet auf die Gruppe während der ersten Stunde nach der auf der Bestätigung festgelegten Treffzeit.

Die Führung wird um die Dauer dieser Verspätung verkürzt.

- Im Falle einer Verspätung oder Nichterscheinen des Fremdenführers:

Die Gruppe wartet auf den Führer während der ersten halben Stunde. Die Führung kann unter Vorbehalt der Verfügbarkeit des Fremdenführers und des Einverständnisses der Gruppe um die Dauer der Verspätung (Toleranz von 10 Minuten) verlängert werden.

Bei Uneinigkeit wird die Führung andernfalls um die Dauer dieser Verspätung verkürzt, wobei der Kunde Anspruch auf einen halbstündigen Preisnachlass für jede angefangene halbe Stunde auf der Grundlage der geltenden Preise hat. Sollte der Fremdenführer mehr als eine halbe Stunde zu spät oder gar nicht kommen, hat die Gruppe das Recht, die geführte Besichtigung sowie die entsprechende Rechnung zu stornieren.

Eine Entschädigung, welche 50% der ursprünglich vorgesehenen Führungsdauer nicht überschreiten kann, kann gefordert werden.

-Im Falle höherer Gewalt :

Die Haftung des Verkehrsamts kann nicht in Anspruch genommen werden, falls ein Ereignis eintritt, welches sich seinem Willen entzieht (außerordentliche und plötzliche Schließung einer Sehenswürdigkeit, außergewöhnliche Sicherheitsmaßnahmen...). Der Betrag für die geführte Besichtigung muss nicht entrichtet werden. Die Gruppe kann jedoch keine Entschädigung für die Nichterbringung der Dienstleistung fordern.

4- BESCHREIBUNG DER FÜHRUNG

Die Einzelbeschreibung der Führungen wird in der Informations- broschüre des Fremdenverkehrsamts angeführt; sie bildet den als Richtlinie angegebenen Inhalt der Führung und berücksichtigt eine gute Mobilität der Gruppe.

In Abstimmung mit dem Kunden kann der Fremdenführer die Besichtigung je nach Besuchergruppe und/oder besonderen Umständen (Wetter...) anpassen; er kann die Führung ebenfalls durch Anreicherung mit seinem eigenen Wissen ausgestalten. Der Führer ist vor Ort nicht gehalten, Änderungen oder Anpassungen am berücksichtigten und auf der Führungsbestätigung angegebenen Inhalt der Führung anzunehmen.

5- ÄNDERUNG DER FÜHRUNGEN

Änderungen in bezug auf die Merkmale der Fremdenführung (Uhrzeiten, Inhalt, Teilnehmerzahl...) sind möglichst frühzeitig mitzuteilen und werden unter Vorbehalt der Verfügbarkeit und der Kapazität des Führers berücksichtigt.

6- TEILNEHMERZAHL DER FÜHRUNG

Führungen, die zu Fuß erfolgen, sind für höchstens 30 Teilnehmer vorgesehen, damit die Ausführungen angenehm mitverfolgt werden können.

Achtung: diese Zahl muss bei bestimmten Sehenswürdigkeiten, insbesondere den Museen, niedriger sein (erkundigen Sie sich beim Fremdenverkehrsamt).

Reklamationen in bezug auf mögliche Beschwerden von Mitgliedern einer Gruppe mit allzu großer Teilnehmerzahl in Verbindung mit einer unzureichenden Möglichkeit, den Ausführungen zu folgen, können nicht angenommen werden.

7- NICHTERSCHEINEN DER GRUPPE - AUSFALL DER FÜHRUNGEN

Der Ausfall einer Führung bzw. Teile derselben (verkürzte Führung) muss mindestens 72 Stunden vor der für sie vorgesehenen Uhrzeit mitgeteilt werden. Bei Nichterscheinen oder im Falle einer Stornierung weniger als 72 Stunden vor Beginn der Führung werden keinerlei Kosten erstattet.

Der Kunde muss die Stornierung über das Konto durchführen, das er bei der Buchung erstellt hat.

Die Bearbeitungsgebühr des OTLC ist in jedem Fall fällig.

8- WIDERRUFSRECHT

Gemäß den Bestimmungen (Artikel L221-28, 12° des französischen Verbraucherschutzgesetzes) hat der Kunde kein Recht auf Widerruf.

9- STADTFÜHRUNG MIT DEM FAHRRAD

Obleich dieses Angebot durch die Haftpflichtversicherung des Fremdenverkehrsamts gedeckt wird, ist zu beachten, dass die eigentliche Fahrt unter der persönlichen Haftung jedes einzelnen Teilnehmers erfolgt.

10- PERSONENBEZOGENE DATEN

Das Fremdenverkehrsamt Straßburg misst dem Schutz der Privatsphäre und der Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten nach Maßgabe der europäischen Rechtsvorschriften zum Schutz der Privatsphäre, der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO), allerhöchste Bedeutung bei. Die Erhebung personenbezogener Daten, die wir im Rahmen der von uns angebotenen Führungen zu verarbeiten haben, ist strikt auf die Erfüllung und Verfolgung dieses Zwecks beschränkt. Wenn Sie erfahren möchten, welche Rechte Sie haben und Ihre Rechte wahrnehmen wollen, schreiben Sie uns bitte an folgende Adresse: rgpd@visitstrasbourg.fr

11- ANWENDBARES RECHT/GERICHTSSTAND

Es gilt das französische Recht. Im Streitfall oder im Falle einer Anfechtung sind nur die Straßburger Gerichte zuständig.